

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. IF-530/8-III/15/94/25)

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der Asiatischen Ent-
wicklungsbank;
Begutachtung

399/ME

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A- 1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2283

Sachbearbeiter:
Rat Dr. Treppel

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	65 - GE/19 P4
Datum	5.10. P4
Verteilt	10.10.94 Prei

D. Jankovits

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank samt den Erläuterungen in 25facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln. Für die Abgabe der Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 4. November 1994 gesetzt.

Beilagen

12. September 1994

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Abteilung III/15

Zl. IF-530/8-III/15/94

E N T W U R F

**Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank**

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Die Republik Österreich übernimmt bei der Asiatischen Entwicklungsbank 6 020 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966.
- § 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V O R B L A T T**Problem:**

Um die Geschäftstätigkeit der Asiatischen Entwicklungsbank ausweiten zu können, ist eine Erhöhung ihrer Mittel erforderlich. Im Mai 1994 haben sich die Mitglieder der Asiatischen Entwicklungsbank über die 4. allgemeine Kapitalerhöhung im Ausmaß einer Verdoppelung geeinigt. Österreich hat, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, zur Beibehaltung seines Anteiles eine Beteiligung im Ausmaß von 6 020 Kapitalanteilen zugesagt.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen durch Österreich geschaffen werden.

Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Zeichnung von 6 020 Kapitalanteilen durch die Republik Österreich im Rahmen der 4. allgemeinen Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kapitalanteile werden gegenwärtig mit je 12 063,43238 laufenden US-\$ bewertet, sodaß die österreichische Zeichnung 72 621 863 US-\$ umfaßt. Davon sind jedoch nur 1 447 612 US-\$, d.s. rund 2 %, in fünf jährlichen Raten (1995 - 1999), zu 40 % in bar und zu 60 % in Form von unverzinslichen, nicht übertragbaren, bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen, einzuzahlen; der Rest ist Haftkapital. Unter Annahme des Devisenmittelkurses vom 11. August 1994 (1 US-\$ = 11,146 öS) würden die jährlichen Kosten für Österreich 3,2 Mio. öS betragen; davon sind 1,3 Mio. öS in bar zu leisten und 1,9 Mio. öS in Schatzscheinen zu erlegen.

Konformität mit EU-Recht:

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist keine Berührungspunkte mit dem EU-Recht auf.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Die Asiatische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1966 zu dem Zweck errichtet, in der Region Asien und Ferner Osten das wirtschaftliche Wachstum und die Zusammenarbeit zu fördern.

Österreich ist Gründungsmitglied der Asiatischen Entwicklungsbank. Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (BGBl.Nr. 13/1967) ist für Österreich am 29. September 1966 in Kraft getreten. Das ursprünglich genehmigte Kapital der Bank betrug 1 Milliarde US-\$ mit Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966. Der ursprüngliche Kapitalanteil Österreichs betrug 5 Mio. US-\$ oder 0,5 %.

Österreich nahm an den bisherigen Kapitalerhöhungen - wie auch vergleichbare europäische Länder - stets in vollem Ausmaß teil (siehe BGBl.Nr. 149/1972, BGBl.Nr. 321/1977 und BGBl.Nr. 571/1983). Die Reduktion des prozentuellen Anteils auf 0,353 % nach der gegenständlichen Kapitalerhöhung hat sich aufgrund des Beitritts zusätzlicher Mitglieder ergeben.

Das gesamte genehmigte Stammkapital der Bank beläuft sich zum 31. Dezember 1993 auf 23,20 Mrd. US-\$; davon waren 23,07 Mrd. US-\$ gezeichnet.

Der aushaftende Betrag an Darlehen, Kapitalbeteiligungen und Garantien der Bank darf den Gesamtbetrag ihres in konvertibler Währung gezeichneten Kapitals, der Reserven und des Gewinnes nicht überschreiten. Bis Ende 1993 hat die Asiatische Entwicklungsbank ihren Mitgliedern Kredite in Höhe von 32,84 Mrd. US-\$ gewährt. Dazu kommen noch 14,86 Mrd. US-\$ aus dem Asian Development Fund, dessen Mittel von den Geberländern separat zur Verfügung gestellt werden. Um ihr Ausleihevolumen, das in den letzten beiden Jahren 3,7 bzw. 3,9 Mrd. US-\$ betrug, weiterhin aufrecht erhalten zu können bzw. gegebenenfalls noch wachsen zu lassen, ist zusätzliches Kapital erforderlich.

Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank sieht vor, daß der Gouverneursrat in Abständen von mindestens fünf Jahren das Stammkapital der Bank zu prüfen hat. Anfang 1992 hat das Direktorium in seinem Bericht festgestellt, daß eine Erhöhung des Kapitals notwendig geworden ist, um die Fortsetzung der Operationen ohne Unterbrechung zu gewährleisten.

In diesem Sinne hat der Gouverneursrat der Asiatischen Entwicklungsbank am 22. Mai 1994 eine Resolution angenommen, die eine Erhöhung des genehmigten

Kapitals der Bank um 1 770 497 Kapitalanteile zu je 10 000 US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 vorsieht. Weiters sieht die Resolution vor, daß 2 % der zu zeichnenden Kapitalanteile einzuzahlen und 98 % Haftkapital sind. Für die Einzahlung werden drei ähnliche Durchschnittsfälligkeiten ergebende Varianten vorgeschlagen, wovon Österreich jene wählt, die mit Barzahlungen in den Jahren 1995 - 1999 (jährlich 115 810 US-\$) und Schatzscheineinlösungen von insgesamt 868 570 US-\$ gemäß einem noch festzulegenden Zeitplan nach der Jahrtausendwende am günstigsten erscheint.

Der Wert des Stammkapitals der Asiatischen Entwicklungsbank ist in US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 (1966-Dollar) festgelegt. Aufgrund der zweiten Änderung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, welche am 1. April 1978 in Kraft getreten ist, ist die rechtliche Grundlage für die Umrechnung des 1966-Dollar in laufende Dollar weggefallen. Bis zu einer neuen Festlegung der Bewertung des Bankkapitals können die einzuzahlenden Kapitalanteile nach Wahl der Mitglieder entweder auf der Basis 1 Kapitalanteil entspricht 12 063,43238 laufende US-\$ oder auf der Basis 1 Kapitalanteil entspricht 10 000 Sonderziehungsrechten (1 SZR = 1,44538 US-\$ zum Stand vom 11. August 1994) geleistet werden, wobei der Wert des SZR durch die bei Fälligkeit jeweils gültigen Wechselkurse bestimmt wird. Die Zahlung in SZR wäre derzeit ungünstiger.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Österreich hat bisher bei der Asiatischen Entwicklungsbank insgesamt 6 020 Kapitalanteile für rund 82,69 Mio. US-\$ gezeichnet und hält damit einen Anteil von 0,353 %. Davon waren rund 9,93 Mio. US-\$ oder 12 % einzahlbar.

Im Rahmen der 4. allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank ist Österreich zur Zeichnung von zusätzlichen 6 020 Kapitalanteilen ermächtigt. Durch die volle Ausnützung des Rechts zur Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile bleibt der österreichische Anteil am Kapital (0,353 %) erhalten.

Die für Österreich vorgesehenen 6 020 Kapitalanteile entsprechen rund 72 621 863 US-\$. Davon sind rund 1 447 612 US-\$, das sind rund 2 %, einzuzahlen, der Rest ist Haftkapital. Die Umrechnung in die Landeswährungen, in denen zu zahlen ist, erfolgt jeweils zum Kurs vor dem Fälligkeitstag. Die Zahlungen werden von Österreich in fünf gleichen jährlichen Raten beginnend mit 1995 erfolgen. 40 % davon sind in bar zu leisten und 60 % der einzuzahlenden Kapitalanteile können durch Erlag von unverzinslichen, nicht

übertragbaren, bei Sicht fälligen Bundesschatzscheinen erfolgen. Wie bisher ist beabsichtigt, auch von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die für das einzahlbare Kapital erlegten Schatzscheine werden frühestens ab dem Jahr 2000 in noch vom Direktorium festzulegenden gleichen jährlichen Raten eingelöst werden.

Für die Zeichnung der 6 020 Kapitalanteile ist eine eigene gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, kann dafür nicht herangezogen werden, weil kein Mitglied der Bank in diesem Abkommen dazu verpflichtet wird, zusätzliche Kapitalanteile der Asiatischen Entwicklungsbank zu zeichnen. Da in Österreich eine derartige gesetzliche Ermächtigung auch weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden. Bei der gegenüber der Asiatischen Entwicklungsbank abzugebenden Zeichnungs- und Beitragserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der 4. allgemeinen Kapitalerhöhung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die im § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der EntschlieÙung des Bundespräsidenten, BGBl.Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art.42 Abs.5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.